

Fitnessvertrag zu Gunsten der Mitarbeiter ...

... stellt zu versteuernden zusätzlichen Arbeitslohn dar

Ein Unternehmen schloss zu Gunsten der Mitarbeiter mit einer Fitnessstudiokette einen Vertrag ab: Sie konnten zum reduzierten Mitgliedsbeitrag alle Angebote der Studios nutzen. Bei einer Lohnsteuer Außenprüfung fiel das den Finanzbeamten auf.

Training zum billigeren Tarif stelle einen geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmer dar, so das Finanzamt. Der finanzielle Vorteil liege über der einschlägigen Freigrenze (44 Euro) und sei daher als Arbeitslohn zu versteuern.

Dagegen protestierte das Unternehmen: Das Firmen-Fitnessprogramm liege überwiegend im betrieblichen Interesse. Es solle das Betriebsklima verbessern und langfristig die Gesundheit der Mitarbeiter fördern. Deswegen sei die vergünstigte Mitgliedschaft nicht als Arbeitslohn einzustufen.

Doch die Klage des Unternehmens gegen den Steuerbescheid scheiterte beim Finanzgericht Bremen (1 K 150/09 (6)). Das Unternehmen eröffne seinen Arbeitnehmern durch den Preisnachlass die Möglichkeit, zu einem sehr günstigen Tarif die Leistungen der Fitnessstudios zu nutzen. Sie ersparten sich so eigene Ausgaben. Also sei das Fitnessprogramm als geldwerter Vorteil und zusätzlicher Arbeitslohn anzusehen.

Dass die Vergünstigung "überwiegend" im betrieblichen Interesse erfolgte, bestritt das Gericht. Die Mitarbeiter könnten Geräte und Sauna - nur außerhalb der Arbeitszeit - nutzen, kompensierten damit aber nicht besondere Risiken der beruflichen Tätigkeit. Training in einem Fitnessstudio befördere allgemein Fitness und Wohlbefinden der Mitarbeiter, vermeide aber nicht spezielle berufsbedingte Krankheiten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/fitnessvertrag-zu-gunsten-der-mitarbeiter>